



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**
www.baptisten.de

ORDNUNG
zum Dienst der Seelsorge und
dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses
im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden
in Deutschland K. d. ö. R.

Beschlossen vom Bundesrat des BEFG am 16. Mai 2015



Präambel

Die Mitglieder einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde verstehen sich als Menschen, die an Jesus Christus glauben und ihm nachfolgen. Sie nehmen eine ihren Gaben und Möglichkeiten entsprechende Mitarbeit in der Gemeinde wahr.

Die Gemeinde kann einzelne Mitarbeitende in eine besondere Verantwortung berufen, z. B. durch Wahl in die Gemeindeleitung oder durch die Beauftragung zu Leitungsaufgaben in einzelnen Projekten und Gruppen der Gemeinde.

Auch eine besondere Beauftragung zum ehrenamtlichen oder honorierten Dienst der Seelsorge kann innerhalb der Gemeinde ausgesprochen werden.

Eine solche besondere Berufung wird durch die Gemeindeleitung veranlasst, in der Gemeinde veröffentlicht und durch ein Segensgebet in einem Gottesdienst bestätigt.

Diese Ordnung dient dem Schutz von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die zu einem solchen besonderen Dienst der Seelsorge in einer Gemeinde oder durch die Gemeinde in einem anderen Zusammenhang berufen wurden.

Sie klärt damit diese Tätigkeit auch gegenüber dem staatlichen Recht.

§ 1 Grundsätze

- (1) Seelsorge im Sinne dieser Ordnung ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit.
- (2) Seelsorge ist nicht beschränkt auf Situationen, die durch äußere Rahmenbedingungen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.
- (3) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin anvertraut, darf darauf vertrauen, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden.
- (4) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.. Es zu wahren, ist Pflicht aller Gemeindeglieder.
- (5) Für angestellte Mitarbeitende gehört die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses zu den dienstlichen Pflichten gemäß den Ordnungen des Bundes.

§ 2 Der Auftrag zur Seelsorge

- (1) Der allgemeine Auftrag zur Seelsorge nimmt alle Gemeindeglieder in die Pflicht. Er wirkt sich in einem allgemeinen Anteilnehmen und Anteilgeben an persönlichen und sachlichen Fragestellungen mit größtmöglicher Vertraulichkeit aus (s. § 1 Abs. 3). Diese Praxis entspricht dem Verständnis von einer Gemeinde als „Raum des Vertrauens“. Diese selbstverständliche Vertraulichkeit ist Grundlage für den Schutz des besonderen Auftrags zur Seelsorge.
- (2) Der besondere Auftrag zur Seelsorge betrifft alle auf einer der Listen für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes genannten Personen. Für sie gelten die in § 16 der „Ordnung zum Dienstrecht“ festgelegten Bestimmungen.
- (3) Weitere Personen können von der Ortsgemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen besonderen Seelsorgeauftrag erhalten.



§ 3 Erteilung eines besonderen Seelsorgeauftrags

- (1) Einen besonderen Seelsorgeauftrag nach § 2 Abs. 3 kann erhalten, wer sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und die Gewähr dafür bietet, dass das Seelsorgegeheimnis gewahrt wird.
- (2) Die Erteilung dieses besonderen Seelsorgeauftrags erfolgt durch die Gemeindeleitung der Ortsgemeinde. Sie bedarf der Schriftform und wird durch deren Rechtsvertreter unterzeichnet.
- (3) Ein besonderer Seelsorgeauftrag soll zeitlich befristet erteilt werden. Hierbei kann eine zeitliche Befristung auch direkt an einen anderen Dienst (z. B. eine Amtszeit in der Gemeindeleitung o. ä.) gekoppelt werden.
- (4) Personen, denen gemäß § 2 Abs. 3 ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten.

§ 4 Wahrnehmung und Widerruf des besonderen Seelsorgeauftrags

- (1) Personen, denen gemäß § 2 Abs. 3 ein besonderer Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.
- (2) Der gemäß § 2 Abs. 3 erteilte Seelsorgeauftrag kann durch die Gemeindeleitung widerrufen werden. Dies bedarf der Schriftform. Er ist zu widerrufen, wenn der Seelsorger oder die Seelsorgerin erheblich gegen die obliegenden Pflichten verstößt.
- (3) Auch nach Ende des besonderen Seelsorgeauftrags ist die Person zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

§ 5 Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

- (1) Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich bleiben und nicht von Dritten mitgehört werden können.
- (2) Soweit für die Seelsorge Kommunikationsmittel benutzt werden, haben die jeweilige Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür zu sorgen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.
- (3) Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die diesbezüglichen Anforderungen der Datenschutzordnung des Bundes beachtet werden.

§ 6 Gefährdung des Kindeswohls

Die staatlichen Regelungen zur Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung gelten entsprechend.¹

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung zum Dienst der Seelsorge und zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses wurde vom Bundesrat am 16. Mai 2015 beschlossen und in Kraft gesetzt.

¹ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011, insbesondere § 4

Anregungen zur Nutzung der Seelsorgeordnung in der Gemeinde

Diese Seelsorgeordnung setzt voraus, dass es in einzelnen Gemeinden Personen gibt, die mit einem „besonderen Auftrag zur Seelsorge“ betraut wurden.

Was ist damit gemeint?

In vielen Gemeinden ist jeweils ein Ordinierter Mitarbeiter angestellt, um unter anderem auch die Seelsorge in der Gemeinde wahrzunehmen. Für „Geistliche“ sieht der Gesetzgeber das Recht vor, seelsorgerlich Anvertrautes nicht preisgeben zu müssen (z. B. im „Zeugnisverweigerungsrecht“). Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, dürfen ordinierte Mitarbeiter ohne Aussagegenehmigung des Dienstgebers weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. In unserem Bund ist das in der Ordnung zum Dienstrecht (§ 16) geregelt.

Diese neue Ordnung schützt das Seelsorgegeheimnis jetzt auch für andere Mitarbeitende in der Gemeinde, die in besonderer Weise in der Seelsorge tätig sind.

Wer ist davon betroffen?

Es gibt Aufträge außerhalb der Gemeinde, die durch die Gemeindeleitung ausgesprochen werden müssen - z.B. wenn jemand in der Gefangenen- oder in der Notfallseelsorge mitarbeitet, braucht er in der Regel ein Berufungsschreiben seiner Gemeinde.

Die Ordnung ermöglicht auch, besondere Aufträge innerhalb einer Gemeinde oder eines Arbeitsbereiches auszusprechen. Das kann ein Seelsorgeauftrag an Älteste sein – besonders in Gemeinden ohne Hauptamtlichen. Einige Gemeinden haben auch Seelsorgerinnen angestellt oder integrieren solche Aufgaben in eine gemeindliche Beratungsstelle.

Übergemeindlich werden besondere Seelsorgetagungen oder im Rahmen von Großveranstaltungen besondere Seelsorgegespräche angeboten. Auch diese oft ökumenisch organisierten Dienste brauchen in der Regel eine Beauftragung durch ihre Gemeinde und einen durch eine Ordnung geregelten Schutz.

Die EKD-Gliedkirchen und einige Freikirchen haben deshalb Ordnungen oder Gesetze zu diesem Themenbereich verabschiedet. Als Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden sorgen wir mit dieser Ordnung jetzt ebenfalls für engagierte Menschen in diesem verantwortungsvollen Bereich.

Die Erteilung einer „besonderen Beauftragung zur Seelsorge“

Eine solche Beauftragung erfolgt durch die Gemeindeleitung. Sie kann auch noch zusätzlich durch die Gemeindeversammlung bestätigt werden.

Diese Beauftragung sollte (z.B. im Gemeindebrief oder im Gottesdienst) veröffentlicht und durch ein Segensgebet geistlich bestätigt werden.

Ein besonderer Seelsorgeauftrag soll zeitlich befristet erteilt werden. Sind Gemeindeälteste für den Seelsorge-Dienst beauftragt, kann eine solche Bestätigung auch im Rahmen ihrer Wahl (und dem anschließenden Segensgebet) ausgesprochen werden.



Die Beauftragung sollte einerseits den Auftrag klar beschreiben, andererseits nicht zu konkret ausgesprochen werden, damit ein gewisser Ermessensspielraum in der Praxis erhalten bleibt. Es muss intern in der Gemeinde eine klare Kompetenzzuweisung erfolgen, vor allem wenn weitere Mitarbeitende in diesem Bereich tätig sind.

Die Voraussetzungen für die Beauftragung

In einigen Kirchen ist eine solche Beauftragung an eine fachspezifische Ausbildung gebunden. Im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden verzichten wir auf eine Festlegung, da engagierte Ehrenamtliche in unseren Gemeinden dann von dieser Ordnung ausgeschlossen sein könnten. Wir empfehlen aber dringend allen, die im Bereich Seelsorge mitarbeiten, Angebote der Fortbildung und Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinden sollten nach Möglichkeit eine Teilnahme unterstützen.

Einen besonderen Aspekt der Seelsorge stellt der Bereich der sog. „Kindeswohlgefährdung“ dar. Hierzu gibt es ausführliches Material und konkrete Anweisungen im Rahmen des Fachkreises „Sichere Gemeinde“ des Gemeindejugendwerkes – zu finden unter www.gjw.de/themen/sichere-gemeinde.

Das Berufungsschreiben

Paragraph 3 dieser Ordnung betont, dass die Beauftragung nicht nur öffentlich, sondern auch schriftlich erklärt wird. Die Schriftform kann besonders dann wichtig werden, wenn der Seelsorger oder die Seelsorgerin von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht Gebrauch machen möchte.

Ein solches Schreiben kann relativ formlos gehalten sein, sollte aber folgende Informationen enthalten: Wer beauftragt wen für was mit welchem Schwerpunkt? Das heißt, dass neben dem Namen des Beauftragten und dem Inhalt des Auftrags unbedingt die Unterschrift der Rechtsvertreter der Gemeinde und das Siegel der Gemeinde aufgenommen werden sollte.

Ein Beispiel für ein Berufungsschreiben

Ein solches Schreiben kann sich z.B. an folgender Vorlage orientieren:

> Briefkopf der Gemeinde <

*Hiermit beauftragt die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde >Ort<
Herrn / Frau >Vorname, Nachname<, >Adresse< mit dem besonderen
Dienst der Seelsorge im Sinne von § 2, Abs. 3 und § 3 der „Ordnung zum
Dienst der Seelsorge und dem Schutz des Seelsorgegeheimnisses im
BEFG K.d.ö.R.“. Schwerpunktmäßig wird N.N. im Bereich > des gemeind-
lichen Besuchsdienstes o.a. allgemeine Angaben < tätig sein.*

*N.N. erscheint uns geeignet für diesen Auftrag und verpflichtet sich zur
Wahrung des Seelsorgegeheimnisses.*



Der Auftrag wird für die Dauer von >vier(?)< Jahren ausgesprochen und kann jeweils verlängert werden.

Für die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde >Ort<

N.N. - Siegel - N.N.

Weitere Fragen

Sollten im Zusammenhang der Seelsorgeordnung des Bundes noch weitere Fragen auftreten, gibt der Dienstbereich „Mitarbeiter und Gemeinde“ gern Auskunft:

Telefon 033234 74 132, mug@baptisten.de

Für den Arbeitskreis

Carsten Claußen, Friedbert Neese, Friedrich Schneider